

Zw1



GESETZBLATT



28. Feb. 1985

der Deutschen Demokratischen Republik

1985

Berlin, den 22. Februar 1985

Teil I Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
17.1. 85	Verordnung über unterirdische Hohlräume	57
17.1. 85	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über unterirdische Hohlräume	61
21.1. 85	Anordnung über die Sachverständigen der Obersten Bergbehörde — Sachverständigenanordnung —	63
14. 2. 85	Verordnung über die Einführung der Sommerzeit	67
1. 2. 85	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Schüler- und Kinderspeisung — Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung —	68
1. 2. 85	Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Werkzeugen für die Herstellung von Plast- und Elastformteilen	69
1. 2. 85	Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung	72

**Verordnung
über unterirdische Hohlräume
vom 17. Januar 1985**

Zur Sicherung einer umfassenden und effektiven Nutzung unterirdischer Hohlräume sowie zur Gewährleistung der Sicherheit an und in unterirdischen Hohlräumen wird folgendes verordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Erfassung, Erhaltung, Herrichtung, Herstellung und Nutzung unterirdischer Hohlräume sowie zur Gewährleistung der Hohlraumsicherheit und öffentlichen Sicherheit.

(2) Diese Verordnung gilt für

- staatliche Organe,
- Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen,
- gesellschaftliche Organisationen,
- Bürger,
- Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer, unter deren Grundstücken sich unterirdische Hohlräume befinden oder herzustellen sind oder auf deren Grundstücken Zugänge zu unterirdischen Hohlräumen vorhanden sind, oder hergestellt werden sollen.

(3) Für die Bereiche der bewaffneten Organe können die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Minister für Geologie und dem Leiter der Obersten Bergbehörde zu dieser Verordnung gesonderte Regelungen treffen. ⁴

(4) Diese Verordnung berührt nicht die Rechtsvorschriften, die zum Schutz des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens erlassen wurden.

§ 2

(1) Unterirdische Hohlräume im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) stillgelegte, nutzbare Grubenbaue, soweit sie nicht für Untersuchungs-, Gewinnungs-, Speicher- oder Verarbeitungsarbeiten (nachfolgend bergbauliche Arbeiten genannt), die dem Geltungsbereich des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29) unterliegen, vorgesehen sind,
- b) natürliche Hohlräume oder unter Tage in nicht offener Bauweise, jedoch nicht durch bergbauliche Arbeiten hergestellte oder herzustellende Hohlräume mit einer Grundfläche grundsätzlich ab 100 m² und einem Querschnitt grundsätzlich ab 4 m²,
- c) Hohlräume gemäß Buchst. b unter historischen Bauten sowie unter Städten und Gemeinden unabhängig von Grundfläche und Querschnitt.

(2) Der Rat des Bezirkes entscheidet in Einzelfällen über die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung auf unterirdische Hohlräume, deren Abmessungen die im Abs. 1 Buchst. b genannten unterschreiten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Herzrichtende unterirdische Hohlräume“ sind vorhandene unterirdische Hohlräume, die insbesondere durch bergtechnische Maßnahmen für eine Nutzung vorbereitet werden,
- b) „Zu erhaltende unterirdische Hohlräume“ sind vorhandene unterirdische Hohlräume, die zum Zwecke einer späteren Nutzung durch einen Minimalaufwand an Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen verfügbar bleiben sollen,